

**Verordnung  
des Landkreises Muldentalkreis  
zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassungen der Wasserwerke  
Naunhof I und Naunhof II**

vom 30.04.2001

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und in Verbindung mit § 48 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393) wird verordnet:

**§ 1**

**Anordnungszweck**

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Leipzig, der Gemeinde Großpösna und der Stadt Naunhof wird zum Schutz des Wasservorkommens im Einzugsgebiet der Wasserfassungen der Wasserwerke Naunhof I (WW I) und Naunhof II (WW II) ein Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) festgesetzt.
- (2) Begünstigte ist die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Wassergewinnungsanlagen bestehen aus zwei räumlich getrennten Fassungsgebieten, der neuen Ostfassung, der alten Ostfassung und der Westfassung für das WW I sowie der Ostfassung und der Westfassung für das WW II in der Gemarkung Naunhof der Stadt Naunhof.

Die Brunnentrassen des WW I umfassen 63 Brunnen.

Die Brunnentrassen des WW II bestehen aus 47 genutzten Brunnen; davon werden 5 Brunnen nicht in die TWSG - Betrachtung einbezogen.

Die räumliche Lage der einzelnen Brunnen wird nachfolgend beschrieben.

Die in den Tabellen angegebenen Rechts- und Hochwerte (R-Wert, H-Wert) sind auf der Basis der Gauß-Krüger-Koordinaten nach der geodätischen Grundlage der Bessel-Ellipsoid-Bezugsfläche bestimmt.

## 1. Wasserfassung Wasserwerk Naunhof I

Fassung	Brunnen-Nr. (Br.-Nr.)	Stadt	Gemarkung	Flurstück-Nr. (Fl.-St.-Nr.)	Rechtswert (R-Wert)	Hochwert (H-Wert)
WW I/Ost-neu	0	Naunhof	Naunhof	1176/2	4542569	5683203
	1	Naunhof	Naunhof	1176/2	4542605	5683233
	2	Naunhof	Naunhof	1176/2	4542664	5683279
	3	Naunhof	Naunhof	1176/2	4542717	5683324
	4	Naunhof	Naunhof	1176/2	4542769	5683364
	5	Naunhof	Naunhof	1176/2	4542809	5683397
	6	Naunhof	Naunhof	1176/2	4542869	5683443
	7	Naunhof	Naunhof	1176/2	4542924	5683485
	8	Naunhof	Naunhof	1176/2	4542962	5683516
	9	Naunhof	Naunhof	1176/2	4542995	5683543
	10	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543030	5683569
	11	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543072	5683606
	12	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543140	5683659
	13	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543187	5683693
	14	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543240	5683735
	15	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543286	5683768
	16	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543338	5683786
	17	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543404	5683801
	18	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543474	5683830
	19	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543530	5683851
	20	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543589	5683871
	21	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543635	5683887
	22	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543685	5683910
	23	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543734	5683942
	24	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543763	5683962
25	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543810	5683993	
WW I/Ost-alt	4	Naunhof	Naunhof	1176/2	4542628	5683321
	5	Naunhof	Naunhof	1176/2	4542679	5683362
	8	Naunhof	Naunhof	1176/2	4542816	5683474
	9	Naunhof	Naunhof	1176/2	4542860	5683510
	11	Naunhof	Naunhof	1176/2	4542975	5683602
	12	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543012	5683631
	13	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543056	5683667
	15	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543150	5683742
	16	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543216	5683793
	17	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543272	5683840
	18	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543332	5683887
	19	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543383	5683929
	20	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543431	5683967
	21	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543470	5683999
	22	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543544	5684058
23	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543587	5684094	
24	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543642	5684137	
27	Naunhof	Naunhof	1176/2	4542604	5683304	
28	Naunhof	Naunhof	1176/2	4542711	5683390	
29	Naunhof	Naunhof	1176/2	4542794	5683456	
30	Naunhof	Naunhof	1176/2	4542895	5683538	

Fassung	Br.-Nr.	Stadt	Gemarkung	Fl.-St.-Nr.	R-Wert	H-Wert
WW I/Ost-alt	32	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543179	5683764
	33	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543246	5683819
	34	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543302	5683862
	35	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543404	5683947
	36	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543524	5684044
	37	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543563	5684073
	38	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543623	5684122
	39	Naunhof	Naunhof	1176/2	4543668	5684158
	WW I/West	81	Naunhof	Naunhof	604/1	4542375
82		Naunhof	Naunhof	604/1	4542341	5683098
83		Naunhof	Naunhof	604/1	4542310	5683078
84		Naunhof	Naunhof	604/1	4542277	5683060
85		Naunhof	Naunhof	604/1	4542253	5683043
86		Naunhof	Naunhof	604/1	4542225	5683025
87		Naunhof	Naunhof	604/1	4542199	5683009
88		Naunhof	Naunhof	604/1	4542172	5682989

## 2. Wasserfassung Wasserwerk Naunhof II

Fassung	Br.-Nr.	Stadt	Gemarkung	Fl.-St.-Nr.	R-Wert	H-Wert
WW II / Ost		Gemeinde				
	2a	Naunhof	Naunhof	225/1	4539919	5681730
	3a	Naunhof	Naunhof	225/1	4539975	5681761
	4a	Naunhof	Naunhof	225/1	4540012	5681785
	5a	Naunhof	Naunhof	225/1	4540068	5681811
	6a	Naunhof	Naunhof	225/1	4540117	5681838
	7a	Naunhof	Naunhof	236/1	4540214	5681921
	8a	Naunhof	Naunhof	236/1	4540255	5681978
	9a	Naunhof	Naunhof	282/1	4540306	5682012
	10a	Naunhof	Naunhof	282/1	4540353	5682031
	11a	Naunhof	Naunhof	282/1	4540414	5682052
	12a	Naunhof	Naunhof	1194/5	4540490	5682078
	13	Naunhof	Naunhof	1194/5	4540521	5682088
	13a	Naunhof	Naunhof	1194/5	4540556	5682101
	14	Naunhof	Naunhof	1194/5	4540584	5682112
	14a	Naunhof	Naunhof	1194/5	4540616	5682125
	15	Naunhof	Naunhof	1194/5	4540648	5682136
	15a	Naunhof	Naunhof	1194/5	4540668	5682147
16	Naunhof	Naunhof	1194/5	4540704	5682149	
16a	Naunhof	Naunhof	1194/5	4540736	5682157	
17	Naunhof	Naunhof	1194/5	4540763	5682158	
17a	Naunhof	Naunhof	1194/5	4540807	5682169	
18	Naunhof	Naunhof	323/2 LH	4540831	5682169	
WW II / West	40a	Belgershain	Köhra	124 a	4539752	5681520
	41	Belgershain	Köhra	124 a	4539738	5681504
	41a	Belgershain	Köhra	124 a	4539716	5681481
	42	Belgershain	Köhra	124 a	4539697	5681461
	42a	Belgershain	Köhra	124 a	4539675	5681440
	43	Belgershain	Köhra	124 a	4539647	5681409
	43a	Belgershain	Köhra	124 a	4539622	5681387
	44	Belgershain	Köhra	124 a	4539604	5681359

Fassung	Br.-Nr.	Stadt Gemeinde	Gemarkung	FL.-St.-Nr.	R-Wert	H-Wert
WW II / West	44a	Belgershain	Köhra	124 a	4539581	5681334
	45	Belgershain	Köhra	124 a	4539566	5681308
	45a	Belgershain	Köhra	124 a	4539540	5681278
	46	Belgershain	Köhra	124 a	4539523	5681248
	46a	Belgershain	Köhra	124 a	4539501	5681223
	47	Belgershain	Köhra	124 a	4539484	5681191
	48	Belgershain	Köhra	124 a	4539467	5681131
	49	Belgershain	Köhra	124 a	4539452	5681068
	50	Belgershain	Köhra	131/2	4539432	5681002
	51	Belgershain	Köhra	131/2	4539412	5680937
	52	Belgershain	Köhra	131/2	4539393	5680872
	53	Belgershain	Köhra	131/2	4539373	5680806

Das TWSG wird in vier Schutzzonen (SZ) gegliedert:

**SZ III – weitere Schutzzone:**

Für die beiden Wasserfassungen der WW I und WW II wird eine gemeinsame weitere SZ III festgesetzt. Sie wird in die SZ III A und III B gegliedert.

**SZ II – engere Schutzzone:**

Für die beiden Wasserfassungen der WW I und WW II wird je eine SZ II festgesetzt.

**SZ I – Fassungszone:**

Für die einzelnen Brunnenrassen werden voneinander getrennte SZ I festgesetzt.

Geltungsbereiche:

Der räumliche Geltungsbereich der SZ I, II, III A und III B wird gemäß der flurstücksgenauen Zusammenstellung sowie der Übersichtskarten im Maßstab M = 1 : 25 000 sowie M = 1 : 10 000 und der Katasterkarten M = 1 : 2000, 1 : 2730 bzw. 1 : 4853 1/3 festgelegt.

Die Feststellung des TWSG - hier SZ II - erfolgt auf Grundlage des Liegenschaftskatasters des Staatlichen Vermessungsamtes Borna, Außenstelle Grimma, vom 19.05.2000.

In der Übersichtskarte und in den Katasterkarten sind die Grenzen der SZ wie folgt farblich gekennzeichnet:

SZ III B	-	weitere Schutzzone:	gelb-unterbrochen
SZ III A	-	weitere Schutzzone:	gelb-durchgezogen
SZ II	-	engere Schutzzone:	grün
SZ I	-	Fassungszone:	rot

### § 3

#### Grenzen der Schutzzonen

(1) Schutzzone I

Die SZ I für jede einzelne Brunnenrassen der beiden Fassungsgebiete besteht aus einem durchgängigen 20 m breiten Streifen mit einem allseitigen 10 m-Abstand vom Brunnen aus.

Die Brunnen-trasse des WW I / Ost-neu wird zwischen den Brunnen 12 und 13, die Brunnen-trasse des WW I / Ost-alt zwischen den Brunnen 15 und 32 in der Breite des öffentlichen Weges (Dreiflügelweg) unterbrochen.

Die Brunnen-trasse des WW II / Ost wird zwischen den Brunnen 6a und 7a in der Breite des öffentlichen Weges (Threnaer Allee) und die Brunnen-trasse des WW II / West wird zwischen den Brunnen 49 und 50 in der Breite des öffentlichen Weges (Fuchshain - Köhra) unterbrochen.  
Für die Brunnen 18a, 18b, 19, 19a und 19b der Ostfassung des WW II (östlich des R-Wert = 4540850) wird wegen der östlichen Begrenzung der SZ II durch die Parthe keine SZ I festgelegt.

## (2) Schutzzone II

1. Für das Fassungsgebiet des WW I ist die SZ II wie nachfolgend gestaltet:

Im Osten ist die Bundesautobahn A 14 die Grenze der SZ II; beginnend in Höhe der Parkflächen der Straße neben der Autobahn im Nordosten, über die Straße nach Ammelshain führend, weiter an der Autobahn entlang bis zum Graben im Südosten. Die Grenze der SZ beginnt unter Berücksichtigung eines Vorbehaltstreifens von 20 m südwestlich der Autobahn.

Verlauf im Süden: entlang des Grabens und des Waldweges bis zum Dreiflügelweg, dem entlang nach Süden (ca. 350 m) bis zur Abzweigung an der Grundwassermessstelle (GWMS) 28/94, weiter entlang des Waldweges ca. 300 m nach Nordwesten bis zum Abzweig nach Westen, dem Weg nördlich der Halde folgend über den Weg, der zum WW I führt, weiter nach Westen entlang südlich der Flurstücksgrenzen 999 bis 975.

Verlauf im Westen: entlang der Flurstücksgrenzen 975 und 604/1 am Weg Richtung Norden, über den Ammelshainer Weg, weiter entlang der Flurstücksgrenzen 589/1 und 577/1, an dieser Grenze nach Osten (Waldkante) und an den Flurstücksgrenzen 568 und 948 nach Norden auf die Straße nach Ammelshain.

Verlauf im Norden: entlang der Waldkante (Grundstücksgrenze mit Zaun), an der Abbiegung der Straße nach Ammelshain beginnend, nach Osten und hinter dem Gelände der Halde über den Waldweg weiter nach Osten auf den Dreiflügelweg treffend, diesen bis zur Sandfurtallee nach Norden, die Sandfurtallee bis zum Lönsweg, diesen ca. 500 m nach Süden bis zum Waldweg, der nach Osten abzweigt; in Verlängerung dieses Waldweges die letzten ca. 150 m quer durch den Wald bis an die Straße vor der Autobahn am Beginn der Erweiterung für die Parkflächen.

Die SZ II beinhaltet folgende Flurstücke:

Gemarkung Naunhof, Blatt 9: 542 (teilweise), 577/1, 589/1

Gemarkung Naunhof, Blatt 10: 602, 604/1, 653, 603/1, 975 bis 999

Gemarkung Naunhof, Blatt 12: 1176/2 (teilweise), 1176/3, 1176/4, 1176/5, 1176/6, 1180, 1181, 1182, 1183, 1186, 1187, 1188/9 (teilweise), 1189/3 (teilweise), 1189/4 (teilweise)

2. Für das Fassungsgebiet des WW II ist die SZ II wie nachfolgend gestaltet:

Im Osten wird die Schutzzone durch die Parthe bzw. die gerade Verlängerung (Mühlgraben) nach Süden bis zur Threnaer Allee begrenzt.

Verlauf im Süden: entlang der Threnaer Allee nach Westen bis zur Spittelallee, diese ca. 200 m nach Süden bis zum Waldweg nach Südwesten, diesen bis zur Waldgrenze, die Waldgrenze entlang, an der Gemarkungsgrenze durch das Herrenholz, weiter die Waldgrenze entlang nach Westen und dann nach Südwesten auf den Weg von Fuchshain nach Köhra, diesen Weg nach Süden bis zum Trigonometrischen Punkt (TP) mit Höhenangabe 135,5, vom TP querab nach Westen über das Feld zum Hochspannungsleitungsmast, neben dessen Standort die Threne die Leitung kreuzt.

Verlauf im Westen: entlang der 220 kV-Leitung nach Norden bis zum Weg, der von Threna kommend auf den Weg zwischen Fuchshain und Köhra trifft, diesen entlang bis zum Weg zwischen Fuchshain und Köhra.

Verlauf im Norden: den Weg zwischen Fuchshain und Köhra entlang ca. 70 m nach Süden und dann die Waldgrenze nach Norden entlang bis in Höhe WW II, dann entlang der Waldgrenze bis zur Bebauungsgrenze Naunhof und weiter die Waldgrenze entlang bis zur Parthe.

Die SZ II beinhaltet folgende Flurstücke:

Gemarkung Naunhof, Blatt 4:	225/1, 236/1, 282/1, 222 (teilweise), 224, 796 sowie 1145, 1146, 1147 (siehe auch bei Gemarkung Naunhof, Blatt 13)
Gemarkung Naunhof, Blatt 5:	282/1, 322, 324/1, 329, 323/2, 323/3
Gemarkung Naunhof, Blatt 13:	1194/2, 1194/4, 1194/5, 1194/6, 1196 (teilweise), 849 (teilweise), 850 (teilweise), 851 (teilweise), 852 (teilweise), sowie 1145, 1146, 1147 (siehe auch bei Gemarkung Naunhof, Blatt 4)
Gemarkung Köhra, Blatt 1:	124 a, 285 (teilweise)
Gemarkung Köhra, Blatt 3:	131/1, 129, 126, 118, 114, 107, 134, 135 b, 294 (alle teilweise), 108, 113, 119, 120, 121, 125, 130, 131/2
Gemarkung Threna, Blatt 3:	167 (teilweise), 166/1, 162 (teilweise), 164 (teilweise), 215 (teilweise), 512 (teilweise); 521 (teilweise)

### (3) Schutzzone III A

Die SZ III A beginnt an der südöstlichen Bebauungsgrenze der Gemarkung Fuchshain der Stadt Naunhof und verläuft in nordöstlicher Richtung entlang der kommunalen Ortsverbindungsstraße Fuchshain-Erdmannshain.

Ca. 700 m vor Erdmannshain verläuft die Grenze entlang eines in südlicher, dann in östlicher und wieder in südlicher Richtung verlaufenden Wirtschaftsweges bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 62/1 der Gemarkung Erdmannshain und folgt dieser in östlicher Richtung bis zur Staatsstraße S 43.

Von hier aus verläuft die Grenze der SZ III A nordöstlich auf der Staatsstraße S 43 [nördlicher Rand des gewidmeten Straßenkörpers nach § 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) in der ab 04.07.1994 gültigen Fassung (SächsGVBl. S. 1261)] bis zur westlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 416/18 (Einkaufsmarkt ALDI), weiter an der Grundstücksgrenze in südlicher Richtung bis zur Brandiser Straße.

Weiter verläuft die Grenze der Brandiser Straße in östlicher Richtung folgend bis zur Abbiegung dieser nach Süden, dann weiter auf dem vorhandenen Weg nordöstlich in Richtung der Staatsstraße S 43, dabei den Betonwerkskanal querend und parallel neben der Bahnlinie Borsdorf-Naunhof-Grimma verlaufend bis zur Brücke der Staatsstraße S 43 über die Bahnlinie.

Von hier aus verläuft sie entlang der Staatsstraße S 43 (nördlicher Rand des gewidmeten Straßenkörpers nach § 2 des SächsStrG) in Richtung Autobahnanschlussstelle Naunhof - Richtungsfahrbahn Dresden und folgt danach der Zufahrt zum Naherholungsgebiet bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenze Brandis/Naunhof mit der Autobahn A 14, weiter entlang der vorab genannten Gemeindegrenze bis zur Bahnlinie Brandis-Trebsen.

Der Bahnlinie folgt sie ca. 525 m in Richtung Anmelshain bis zum Abzweig Bierweg, dem Bierweg östlich bis zum ersten Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Brandis/Naunhof folgend und weiter der Gemeindegrenze entlang bis zur Staatsstraße S 45 verlaufend.

Der Staatsstraße S 45 (westlicher Rand des gewidmeten Straßenkörpers nach § 2 des SächsStrG) folgt sie bis zum Nordrand des Haselberges, geht entlang des Weges am Haselberg, weiter an der Waldgrenze, wieder auf den Weg des Haselberges kommend bis zum östlichen Abzweig des Weges.

Dem Weg folgt sie östlich bis zur Gemeindegrenze Naunhof/Trebsen, entlang südlich des Gemeindegrenzverlaufes (entlang der Geländeerhöhung) und auf die Kreisstraße K 8364 kommend.

Die Grenze der SZ III A quert die Kreisstraße und die Eisenbahnlinie Ammelshain-Altenhain, verläuft weiter an der Waldgrenze bis zur Bundesautobahn A 14, weiter ca. 500 m entlang der Autobahn (nördlicher Rand) in Richtung Leipzig bis zum nächsten südlich abgehenden Weg - An der Biberfarm -, entlang dieses Weges in Richtung Staudnitz bis zur Kreisstraße K 8363.

Auf der Kreisstraße K 8363 (südlicher Rand des gewidmeten Straßenkörpers nach § 2 des SächsStrG) verläuft die Grenze ca. 100 m in Richtung Beiersdorf bis zum rechts abgehenden Windmühlenweg und hier bis zum ehemaligen Kinderkrankenhaus, weiter entlang der Gartenstraße bis zur Neubauernstraße und in südlicher Richtung verlaufend bis zur Staatsstraße S 45 (westlicher Rand des gewidmeten Straßenkörpers nach § 2 des SächsStrG), dieser südlich folgend bis zur Staatsstraße S 49 und dieser (nördlicher Rand des gewidmeten Straßenkörpers nach § 2 des SächsStrG) entlang in Richtung Pomßen verlaufend und die Bahnlinie Naunhof-Grimma querend.

Ca. 325 m nach der Bahnlinienquerung verläuft die SZ-Grenze auf dem rechts liegenden Wirtschaftsweg (südlich neben dem Firmengelände von HABA-Beton) in nordwestlicher Richtung bis zum Waldrand.

Die SZ-Grenze verläuft an der Waldgrenze (= Gemeindegrenze Naunhof/Parthenstein) ca. 125 m südlich bis zum ersten nordwestlich abbiegenden Forstweg, ca. 450 m dem Forstweg folgend bis zum in südwestlicher Richtung abgehenden Forstweg, diesem ca. 500 m folgend bis zum nächsten westlich abgehenden Weg bis zum TP mit Höhenangabe 134,9 im Eichenhain.

Weiter verläuft die SZ-Grenze im Eichenhain entlang der Waldgrenze bis zum nächsten Querweg, dann in Richtung Ortslage Lindhardt bis zum Blaufichtenweg.

Von dieser Wegkreuzung aus verläuft sie auf dem Blaufichtenweg ca. 125 m in südlicher Richtung bis zum zweiten Graben, der erst in westlicher und dann in nördlicher Richtung zum Mühlgraben führt, dem Mühlgraben westlich zur Parthe folgend.

Von der Ausleitung des Mühlgrabens aus der Parthe verläuft die Grenze dem Parthelauf folgend in südlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Naunhof/Parthenstein.

Vom Kreuzungspunkt Gemeindegrenze Naunhof/Parthenstein mit der Parthe aus ca. 550 m in westlicher Richtung dieser Gemarkungsgrenze folgend verläuft die SZ-Grenze dann südlich auf der Gemeindegrenze Belgershain/Parthenstein, dabei die Staatsstraße S 38 querend, bis zur Gemeindeverbindungsstraße Belgershain-Pomßen und dieser bis zur östlichen Bebauungsgrenze Belgershain folgend.

Hier verlässt die SZ-Grenze die Gemeindeverbindungsstraße Belgershain-Pomßen nach Norden und geht an der nördlichen Bebauungsgrenze entlang bis zur Kreisstraße K 8360 Belgershain-Köhra, dieser entlang in südlicher Richtung bis zur Gemeindeverbindungsstraße Pomßen-Belgershain und dieser in westlicher Richtung folgend bis zur "Alten Straße" Belgershain.

Die SZ-Grenze geht entlang der "Alten Straße" Belgershain, bis diese auf die Eisenbahnlinie Leipzig-Bad Lausick-Chemnitz trifft, weiter in nördlicher Richtung entlang des vorhandenen Wirtschaftsweges (Kirschallee) auf den Wirtschaftsweg (Triftweg) kommend. Hier weiter in westlicher Richtung bis zum Abzweig Höchers Weg und diesen bis zur Staatsstraße S 38 folgend, dieser in östlicher Richtung ca. 50 m folgend bis zur Kreisstraße K 8361 Richtung Fuchshain und dieser am östlichen Straßenrand folgend und ankommend am Ausgangspunkt der Grenze südöstlich der Bebauungsgrenze Fuchshain.

#### (4) Schutzzone III B

Die Grenze der SZ III B schließt an die westliche Grenze der SZ III A im Bereich der Kreuzung der Bahnlinie Leipzig-Bad Lausick-Chemnitz mit der "Alten Straße" Belgershain an.

Jetzt verläuft sie entlang der Bahnlinie Leipzig-Bad Lausick-Chemnitz und dieser nach Süden folgend bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße K 8352 (nördlicher Rand des gewidmeten Straßenkörpers nach § 2 SächsStrG), dieser entlang nach Osten in Richtung Groitzsch, nordwestlich von Groitzsch dem Markweg nach Osten bis Neu Grethen folgend, dem Neu Grethener Weg folgend bis zur Kreisstraße K 8353 (östlicher Rand des gewidmeten Straßenkörpers nach § 2 SächsStrG), dieser entlang ca. 500 m nach Süden bis zur Kreuzung mit der 110 kV-Leitung.

Die Grenze verläuft nun weiter mit der 110 kV-Leitung in nördlicher Richtung bis zur südlichen Grenze der Ortslage (Bebauung) Beiersdorf.

Von hier aus verläuft die Grenze in westlicher Richtung auf der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Beiersdorf und Großsteinberg bis zur Waldgrenze.

Die Grenze der SZ III B folgt in nördlicher Richtung der Waldgrenze bis zur Bundesautobahn A 14, kreuzt diese, quert den Curtswald und verläuft weiter in Richtung Klengelsberg, weiter entlang der westlichen Grenze des Steinbruches (Werksgelände) und bis zur K 8364 (nördlicher Rand des gewidmeten Straßenkörpers nach § 2 SächsStrG) (Ammelhain-Altenhain) und dieser entlang bis zum Bahnhof Altenhain. Danach folgt sie der nach Norden verlaufenden Gleisstrasse bis zur Gemeindeverbindungsstraße zwischen Altenhain und Polenz und verläuft dieser entlang bis zum Ortseingang Polenz.

Von Polenz verläuft die Grenze der SZ Richtung Südwest, nördlich entlang der Polenzer Tiefwiesen, bis an die Bahnstrecke Brandis-Ammelhain, wo sie auf die nördliche Begrenzung der SZ III A trifft.

In die SZ III B sind die SZ I, II und III der Wasserfassung des WW Belgershain integriert.

Für das TWSG des WW Belgershain gehen die speziellen Schutzbestimmungen des SZ-Beschlusses bzw. der Verordnung für das WW Belgershain vor.

Der Grenzverlauf der SZ I, II, III A und III B ist in Katasterkarten im Maßstab 1 : 2000, 1 : 2730 bzw. 1 : 4853 1/3 und in Übersichtskarten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 25 000 dargestellt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

## § 4

### Verbote und Nutzungsbeschränkungen

- (1) In der SZ I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten und Unterhalten der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen dienen. Land- u. forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht zum Erhalten und zur Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen; Kahlschlag und Wurzelbeseitigung sind verboten.

Das Betreten der SZ I ist verboten, soweit es nicht im Rahmen der Ausführung o.g. Maßnahmen erforderlich ist.

Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.



(2) Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den SZ II und III

	in der engeren Schutzzone SZ II	in der weiteren Schutzzone SZ III A	in der weiteren Schutzzone SZ III B
<b>1 Verkehrswege, bauliche Anlagen und Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
1.1	Neuansweisung von Industriegebieten verboten	verboten	verboten
1.2	Neuansweisung von Gewerbegebieten verboten	verboten, außer, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Ausweisung des Gewerbegebietes nicht dem Schutzzweck des TWSG entgegen steht	beschränkt zugelassen, mit besonderen Auflagen zum Gewässerschutz
1.3	Neuansweisung von sonstigen Baugebieten (entsprechend der Baunutzungsverordnung - BauNVO in der ab 22.04.1993 gültigen Fassung -BGBl. I S. 466) verboten	verboten, außer Umnutzung von bereits genutzten Flächen; Grundflächenzahl max =0,3 ohne Ausnahme nach § 19 Abs. 3 BauNVO	beschränkt zugelassen, wenn das anfallende Abwasser vollständig und sicher aus der SZ hinausgeleitet wird; nicht bzw. gering verschmutztes Niederschlagswasser kann unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Verhältnisse versickert werden
1.4	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Umschlagen, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven Stoffen verboten	verboten	verboten
1.5	Errichten und Erweitern baulicher Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderung verboten, ausgenommen wasserwirtschaftliche Anlagen	verboten, außer, - wenn das anfallende Abwasser vollständig und sicher aus der SZ hinausgeleitet wird - wenn eine Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik unter Beachtung der Entwässerungskonzeption des Abwasserbeseitigungspflichtigen erfolgt; nicht oder gering verschmutztes Niederschlagswasser kann unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Verhältnisse versickert werden	verboten

1.6	Errichten und Erweitern von Flugplätzen, Güterumschlagplätzen (Rangierbahnhöfe, Autohöfe)	verboten	verboten	verboten
1.7	Neuanlage oder wesentliche Änderung militärischer Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer militärischer Organisationen	verboten	verboten	verboten
1.8	Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen	verboten	verboten	verboten
1.9	Wärme- und Kälteanlagen, sofern nicht gasbetrieben	verboten	verboten	verboten
1.10	Neu- und grundlegender Ausbau und wesentliche Änderungen von Verkehrswegen, Verkehrsanlagen und Verkehrsflächen	verboten, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege, Instandhaltung und Anpassung an die Richtlinien für baulogische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)	beschränkt zugelassen, - wenn die Anforderungen der RiStWag eingehalten werden - an nicht stark frequentierten Parkplätzen - an Gemeindestraßen entsprechend § 3 Abs. 1 Pkt. 3. und 4. SächsStrG in der jeweils gültigen Fassung	verboten
1.11	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager	verboten	beschränkt zugelassen, sofern davon keine Gefährdung ausgeht	-
1.12	Gewässerherstellung und -ausbau z. B. Fischteiche	verboten, ausgenommen zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation und des ökologischen Zustandes des Gewässers		
1.13	Anlage und Erweiterung von Dränanlagen und Vorflutgräben	verboten, ausgenommen Wiederherstellung alter Vorflutverhältnisse		
1.14	Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen	verboten	für Erdbestattungen verboten	-
1.15	Märkte, Volksfeste, Großveranstaltungen	verboten	beschränkt zugelassen, nur auf speziell dafür ausgewiesenen und eingerichteten Plätzen	-

1.16	Motorsport	verboten	verboten	-
1.17	Tankstellen	verboten	verboten, außer Anlagen, die der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung - SächsVAWS) entsprechen	
1.18	Tontaubenschießplätze, Golfplätze	verboten	verboten, außer Einzelveranstaltungen (Schießen) nach wasserrechtlicher Prüfung	
1.19	Errichten und Betreiben von Sportanlagen, Bade-, Camping- und Zeitplätzen	verboten	verboten, außer, wenn das anfallende Abwasser vollständig und sicher aus der SZ hinausgeleitet wird	-
1.20	Zelten, Lagern sowie Abstellen von Wohnwagen	verboten	verboten, außer auf dafür ausdrücklich vorgesehenen Plätzen	-
1.21	Errichten und Erweitern von Spielanlagen sowie Anlegen von Reitwegen	verboten	beschränkt zugelassen, sofern davon keine Gewässergefährdung ausgeht	-
1.22	Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen	verboten	beschränkt zugelassen, sofern davon keine Gewässergefährdung ausgeht	
2	<u>Abwasserbeseitigung</u>			
2.1	Bau von Abwasserkanalisationen einschließlich Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Durchleiten von Abwasser	verboten, sofern diese nicht der Entsorgung vorhandener Anwesen dienen und den Anforderungen lt. ATV-A 142 bez. Dichtheit genügen	beschränkt zugelassen, wenn die Entwässerungsanlagen die Dichtheitsanforderungen für die Lage in SZ und deren Überprüfung entspr. ATV-A 142 erfüllen	

2.2	Versenken, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser	verboten	verboten, ausgenommen das Versickern (nach ATV-A 138 bzw. DIN 4261) von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser und gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen für Einzelanwesen	verboten, ausgenommen das Versickern (nach ATV-A 138 bzw. DIN 4261) von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser und biologisch gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen für Einzelanwesen
2.3	Einleiten von Stoffen (wie z.B. Abwasser in ein oberirdisches Gewässer)	verboten	verboten, sofern das Gewässer anschließend die SZ II durchfließt, ausgenommen behandeltes oder unverschmutztes Niederschlagswasser	
2.4	Errichten, Betreiben und wesentliches Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	beschränkt zugelassen, für Kleinkläranlagen von Einzelanwesen und dezentrale Übergangskläranlagen, wenn diese in angemessenen Zeitabständen überprüft werden (ATV-A 142 u. ATV-A 146)	
2.5	Versenken von Kühlwasser	verboten	verboten	verboten
2.6	Einleiten des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden gesammelten Niederschlagswassers in den Untergrund	verboten	verboten, ausgenommen das Entwässern über Böschungen oder das Versickern über die belebte Bodenzone	
3	<b>Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen</b>			
3.1	Errichten, Betreiben und wesentliches Erweitern von Rohrleitungsanlagen gemäß § 19 a Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zum Befördern Wasser gefährdender Stoffe	verboten	verboten	verboten
3.2	Errichten von Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle, Silosickersaft sowie Festmist und Silage	verboten	verboten, insofern sie nicht den Anforderungen der Sächsischen Düng- und Silosickersaftverordnung (SächsDuSVO) vom 26.02.1999 bzw. der jeweils geänderten und gültigen Fassung entsprechen	

3.3	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG	verboten, ausgenommen oberirdische Standort gebundene Anlagen, die für den Betrieb der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind und deren Erfordernis nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann	verboten, ausgenommen unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C gemäß § 6 SachsVAWS
3.4	Verwendung von Auftausalzen	verboten	zugelassen, wenn Grundwasser schonende Techniken und Mittel zum Einsatz kommen und bei Vorlage eines Arbeitskonzeptes des Straßenbaulastträgers bezüglich des Winterdienstes mit Auftaumitteln
3.5	Transport Wasser gefährdender und radioaktiver Stoffe	verboten	verboten, ausgenommen - Transport auf Straßen, die nach RiStWag ausgebaut und entwässert sind - Anlieferverkehr für rechtmäßig zugelassene Anlagen
3.6	Verwenden von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren Wasser gefährdenden Materialien, wie z.B. Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, Teer und phenolhaltigen Stoffen usw. für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau	verboten	verboten
3.7	Ortsnetzanlagen und Mastanlagen der Energieversorgung mit flüssigen Kühl- und Isoliermitteln	verboten, außer Anlagen mit Isoliermitteln der WGK 1 mit 100%igem Auffangvolumen und Maststationen als gekapselte Anlagen	verboten, ausgenommen bei oberirdischer Aufstellung bzw. Leitungsführung und Massekabel
3.8	Behandlung von Stammholz mit Insektiziden und Fungiziden	verboten	beschränkt zugelassen, nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

3.9	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	verboten, ausgenommen Beregnung von chemisch unbehandeltem und entrindetem Stammholz und wenn das benutzte Gewässer anschließend nicht die SZ II oder I passiert
3.10	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) an Verkehrsanlagen wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege- und Betriebsflächen	verboten, außer mit Ausnahmegenehmigung der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und des Eisenbahnbundesamtes (EBA)	
3.11	Anlage von unterirdischen Speichern	verboten	beschränkt zugelassen, außer Anlagen mit Wasser gefährdenden Stoffen
<b>4</b>	<b>Abfallentsorgung</b>		
4.1	Lagern, Behandeln und Beseitigen von Abfall sowie Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen	verboten	verboten, ausgenommen das vorübergehende Lagern in dichten Behältern zur Sammlung und Bereitstellung von Abfällen zur Entsorgung und Kompostierung aus Haushalt und Hausgarten sowie Pflanzenkomposteranlagen, wenn Sickerwasser schadlos aufgefangen wird
4.2	Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände	verboten	verboten
<b>5</b>	<b>Bodennutzung</b>		
5.1	jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert und die Erosion begünstigt wird	verboten	verboten

5.2	Aufbringen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Abwasser, Klärschlamm und ähnlichen Stoffen	verboten	<p>verboten vom 15.10. bis 15.02. und ganzjährig in einem 5 m breiten Randstreifen vom Oberflächengewässer.</p> <p>Auf begrünten Flächen dürfen nach der letzten Ernte innerhalb der Vegetationsperiode bis zum Verbotszeitraum max. 40 kg anrechenbarer Stickstoff je Hektar ausgebracht werden. Dies gilt für acker- und gartenbaulich genutzte Flächen, wenn jeweils nach der letzten Ernte die Ausbringung zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feldgras, Grassamen, Untersaaten oder Zwischenfrüchten, soweit der Leguminosenanteil jeweils unter 50 vom Hundert liegt,</li> <li>- Winterraps, Winterrüben oder Wintergerste jeweils in Verbindung mit einer Getreidestrohdehnung erfolgt.</li> </ul> <p>Die Ausbringung zu anderen Herbstsaaten ist nur zulässig, soweit durch eine Bodenuntersuchung nach der <math>N_{min}</math>-Methode ein Stickstoffdüngungsbedarf vor der Ausbringung auf der Grundlage einer Empfehlung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft (AFL) nachgewiesen wird.</p>
5.3	Aufbringen von Düngemitteln und Silagesickersaft auf Brache, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden	verboten	verboten
5.4	Aufbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger	beschränkt zugelassen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- auf begrünten Flächen einschließlich Dauergrünland außer vom 15.10. bis 15.02.; nach der Ernte bis zum Beginn der Sperrzeit dürfen maximal 40 kg anrechenbarer Stickstoff je Hektar ausgebracht werden,</li> <li>- auf sonstigen Flächen außer von der Ernte bis 15.02.; bei Fröhnbau unter Folie oder anderen Abdeckungen endet der Verbotszeitraum am 15.02.</li> <li>- nach den Düngeempfehlungen (Düngeprogramm) des AFL;</li> <li>- ganzjährig verboten in einem 5 m breiten Randstreifen vom Oberflächengewässer</li> </ul>
5.5	Aufbringen von Festmist	verboten	<p>verboten vom 01.06. bis 31.01.,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn nicht unmittelbar nach der Festmistausbringung eine überwinternde Hauptfrucht oder eine Zwischenfrucht angebaut wird</li> <li>- ganzjährig verboten in einem 5 m breiten Randstreifen vom Oberflächengewässer</li> </ul>
5.6	Ausbringen von PSM aus Luftfahrzeugen	verboten	verboten
5.7	Anwendung von PSM	Verbot der Ausbringung von in der jeweils gültigen Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung genannten PSM mit W-Auflage; die Anwendung hat nach Maßgabe der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung zu erfolgen.	

5.8	Lagern von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Mist, Geflügelkot, Stallmist) sowie von fließfähigem Mineraldünger und Klärschlamm	verboten	beschränkt zugelassen, bei dauerhaft dichten Anlagen unter Beachtung der SachsDüSVO
5.9	Lagern von PSM	verboten	beschränkt zugelassen, nur in dauerhaft dichten Anlagen u. nach Maßgabe der SachsVAWS
5.10	Lagern von festem Mineraldünger	verboten	ohne Abdeckung, festen Boden und Sammeln von Sickerwasser, ausgenommen eine Lagerung von kohleisarem Kalk innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten
5.11	Mono- und Sonderkulturen	verboten	verboten, sofern nicht Wasser schützende Maßnahmen und Techniken angewendet werden
5.12	Neuanlage und Erweitern von Gartenbaubetrieben einschließlich Baumschulen und Kleingartenanlagen	verboten	verboten, außer Erweiterung bestehender Gartenbaubetriebe, sofern Wasser schützende Maßnahmen und Techniken angewandt werden
5.13	Verletzen der Kolmationsschicht durch wasserbauliche Maßnahmen an Vorflutern im Bereich von Uferfiltratfassungen	verboten	verboten
5.14	Gewinnung von Erdwärme	verboten	verboten, ausgenommen bei Einsatz von Flachkollektoren
5.15	Gewinnen von Steinen, Erden u. a. oberflächennahen Rohstoffen	verboten	verboten, ausgenommen - Bewilligungen nach § 8 Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) - laufende Betriebe mit zugelassenem Hauptbetriebsplan, fakultativem Rahmenbetriebsplan und planfestgestellte Vorhaben



5.16	Verletzen von Grundwasser überdeckenden Schichten	verboten	verboten, ausgenommen Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Ansheben von Baugruben
5.17	Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser	verboten, sofern es nicht der öffentlichen Wasserversorgung dient	beschränkt zugelassen, bei günstigen hydrogeologischen Verhältnissen
5.18	Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe	verboten	verboten, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist
5.19	Sprengungen	verboten	verboten, ausgenommen in bergrechtlich zugelassenen Betrieben und Abbaufahrten
5.20	Viehtrieb an oder durch oberirdische Gewässer	verboten	verboten
5.21	Errichten und Betreiben von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung, Intensivbeweidung	verboten	beschränkt zugelassen, wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Düngstoffe gewährleistet ist und eine Gewässergefährdung durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann
5.22	Errichten, Betreiben und wesentliche Erweiterung von Einrichtungen, die Viehansammlungen ermöglichen, wie z.B. Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken und Wildfütterstellen	verboten	
5.23	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und -teilen	verboten	verboten
5.24	Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen	beschränkt zugelassen, wenn durch die Beregnung eine Bodenfeuchte von 80 vom Hundert der Feldkapazität nicht überschritten wird. Die Einzelgabe darf 20 mm auf leichten und 30 mm auf anderen Böden nicht überschreiten.	
5.25	Errichten und Betreiben von Foliensilos(Freigärthaufen, Feldmieten)	verboten	verboten

5.26	Errichten und Betreiben von Siloanlagen	verboten	verboten außerhalb ortsfester, nachweislich dauerhaft dichten und beständigen Anlagen; Siloanlagen sind so zu errichten, dass die Besorgnis einer Gewässergefährdung nicht besteht. Im Übrigen ist die SachsDuSVO in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
5.27	Teichwirtschaft	verboten	beschränkt zugelassen, bei Verzicht auf mineralische und organische Düngung (ausgenommen Kalkung der Fischeiche)
5.28	Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostieranlagen	verboten	verboten, sofern das Sickerwasser oder der Sickersaft nicht schadlos aufgefangen wird
5.29	Waldrodung; Grünlandumbruch	verboten	verboten
5.30	Schwarzbrache, Umbruch der Begrünung	verboten	verboten, ausgenommen der Umbruch der Begrünung vier Wochen vor der Wiederbestellung

## § 5

### Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des TWSG sind verpflichtet,

- das Aufstellen, die Unterhaltung oder Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- oder Verbotsschildern,
- das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete und Beauftragte der Wasserbehörden und der technischen Fachbehörden bzw. des Wasserversorgungsunternehmens
  - a. zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grund- bzw. Oberflächenwassers,
  - b. zur Überwachung der Einhaltung von Vorschriften dieser Verordnung

zu dulden.

Vor dem Betreten von Grundstücken ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zu benachrichtigen.

## § 6

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen des § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Muldentalkreis auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
  1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern und eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist bzw. dauerhaft verhindert werden kann,
  2. die Durchführung der Vorschrift zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder es sich um eine Übergangszeit handelt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn nachträglich durch Gefährdungen oder Beeinträchtigungen Umstände eintreten, die zum Zeitpunkt der Befreiung nicht absehbar waren und das Wohl der Allgemeinheit die Rücknahme erfordert.

## § 7

### Bestehende Anlagen

Werden durch diese Verordnung für Anlagen, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits genehmigt, eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen), Anforderungen neu begründet, kann durch die zuständige Behörde verlangt werden, die Anlagen an diese Anforderungen anzupassen.

Die Fristen zur Anpassung werden je nach Einzelfall von der zuständigen Behörde bestimmt.

Bestehende Anlagen (Bestandsschutz) sind auch bergrechtlich zugelassene und bewilligte Vorhaben.

## § 8

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot oder einer Nutzungsbeschränkung nach § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  2. eine im Zusammenhang mit einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 erlassene Nebenbestimmung nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 200 000 Deutsche Mark geahndet werden.

## § 9

**Ersatzverkündung der Unterlagen**

Die in § 3 Abs. 4 aufgeführten Katasterkarten und Übersichtskarten werden zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung eine Woche nach Bekanntgabe des Verordnungstextes im Amtsblatt des Landkreises Muldentalkreis beim

Landratsamt Muldentalkreis  
Umweltamt  
Karl-Marx-Straße 22  
04668 Grimma

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt.

## § 10

**Aufhebung**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das bisherige TWSG mit den SZ I, II und III, festgesetzt durch den Beschluss des Rates des Kreises Grimma, Nr. 523/V/68 vom 18.12.1968, sowie alle im Zusammenhang mit der Festlegung des TWSG bestehenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen (Beschluss des Rates des Kreises Grimma, Nr. 588/V/69 vom 21.05.1969) aufgehoben.

## § 11

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Grimma, den *2.5.2001*.....

Der Landrat  
*Gerhard Gey*  
Dr. Gerhard Gey

